

Landeskirchenamt  
Rechtsreferat  
Stand: Januar 2021

## **Merkblatt für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen für die Erstellung von Impressen auf Internetseiten**

### **1. Wer muss ein Impressum veröffentlichen?**

Die Impressumspflicht ergibt sich aus § 5 Telemediengesetz (TMG) und § 18 Medienstaatsvertrag (MStV). Danach haben alle Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, Informationen über sich verfügbar zu machen, das heißt zu veröffentlichen.

### **2. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Impressumspflicht?**

Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 16 TMG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Wichtiger ist aber, dass ein Verstoß auch eine kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach sich ziehen kann. Eine ganze Reihe von Rechtsanwaltskanzleien haben daraus ein Geschäftsmodell entwickelt und sich darauf spezialisiert, diese Verstöße gezielt zu suchen und abzumahnen.

### **3. Welche Angaben muss ein Impressum mindestens enthalten?**

Das Impressum auf der Internetseite muss folgende Angaben enthalten:

- **Vollständiger Name und Anschrift** des Rechtsträgers (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung, Stiftung, etc.).  
Zum Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde“ oder „Evangelischer Kirchenkreis“ oder „Stiftung“ **mit Zusatz des Namens** bzw. des Ortes oder des Gebietes.
- **die Rechtsform:** Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Gesamt- und Zweckverbände und die Landeskirche sind „Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Andere Rechtsformen können zum Beispiel GmbH, Stiftung oder Verein sein.
- **Vertretungsberechtigter:**  
Bei juristischen Personen ist es wichtig, dass angegeben wird, wer sie im Rechtsverkehr vertritt. Dies muss bis zu einer natürlichen Person nachvollzogen werden. Daher reicht es nicht zum Beispiel den Kirchenvorstand als Organ zu nennen. Für Kirchengemeinden ist daher entsprechend Artikel 32 Grundordnung mindestens ein/e geschäftsführende Pfarrer/in (falls abweichend ein/e KV-Vorsitzende/r) genannt werden. Für andere Rechtsträger kann sich die Vertretungsberechtigung auch aus der Satzung oder dem Gesellschaftsrecht ergeben.
- **Verantwortliche oder Verantwortlicher gem. § 18 MStV.**  
Die Angabe entspricht den Anforderungen bei Druckerzeugnissen. In der Regel wird dies die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sein.

Abweichend davon kann aber auch ein/e Internetredakteurin oder ein Internetredakteur genannt werden, der die Inhalte verantwortet. Es können auch mehrere Verantwortliche benannt werden, wenn kenntlich gemacht wird, wer für welchen Teil des Dienstes verantwortlich ist. **Neben dem Namen ist die Anschrift zu benennen.** Verantwortliche müssen unter anderem ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben, unbeschränkt geschäftsfähig sein und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden können, also volljährig und nicht vorbestraft sein.

**Bitte denken Sie daran: Jede Änderung (Rechtsnachfolge, Personalwechsel, Neuwahl) muss auch im Impressum nachvollzogen werden.**

#### 4. Wie muss ein Impressum auf der Internetseite platziert werden?

Das Impressum muss **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar**, also von jeder Seite einer Internetpräsenz aus erreichbar sein. In der Regel ist eine Verknüpfung (Link) in einer Kopf- oder Fußleiste des Internetauftritts angebracht. Die Verknüpfung sollte regelmäßig kontrolliert werden, insbesondere, wenn an der Internetseite gearbeitet und Inhalte verändert wurden. Wichtig ist auch, das Impressum als solches zu bezeichnen. Eine Benennung oder Darstellung mit anderen Namen, z. B. als „Information“ entspricht nicht den Anforderungen. Ebenso ist sicherzustellen, dass das Impressum auch auf mobilen Endgeräten (Smartphone, Tablet, etc.) sichtbar ist.

#### 5. Was gilt für die Internetseiten von Einrichtungen?

Für die Gestaltung des Impressums auf eigenen Internetseiten von kirchengemeindlichen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte, Förderkreis, Förderverein etc.) kommt es maßgeblich auf deren Rechtsform an. Auch für Einrichtungen, seien sie selbständig oder unselbständig, gilt die Impressumspflicht. Besondere Bedeutung kommt dabei der Nennung von Rechtsform und Vertretungsberechtigung zu. Es sollte daher genau geprüft und benannt werden, welche Rechtsform die Einrichtung hat und wer die Einrichtung vertritt. Weiterhin sind je nach Rechtsform Registereinträge (z.B. Vereinsregister), Steueridentifikationsnummern oder weitere individuelle Merkmale zu veröffentlichen.

#### 6. Was gilt für Blogs, Facebook, YouTube, Twitter, Instagram, Pinterest, etc. ?

Die Impressumspflicht besteht auch für Internetseiten mit (geschäftsmäßigen) Verbindungen auf Facebook, YouTube oder anderen sozialen Netzwerken und Plattformen. Insofern dort kein ausreichender Platz für ein vollständiges Impressum zur Verfügung steht, kann auch eine Verknüpfung (Link) zum Impressum die eigene Webseite der Körperschaft oder Einrichtung gesetzt werden. Bei YouTube ist der Link derzeit z. B. in „Kanalinfo“ einsetzbar bei Facebook unter der Rubrik „Info“ möglich. **Ebenso sollte auch mit der Datenschutzerklärung vorgegangen werden.**

## 7. Musterimpressum für Kirchengemeinden:

### **Impressum:**

Ev. Kirchengemeinde Musterdorf  
Musterstr. 1  
12345 Musterdorf

Telefon: 01234 – 56789  
Fax: 01234 – 5678910  
E-Mail: pfarramt.musterdorf@ekkw.de

### **Rechtsform:**

Die Ev. Kirchengemeinde Musterdorf **ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

Sie wird vertreten durch den Kirchenvorstand, der wiederum durch die Vorsitzende Pfarrerin Maximiliane Musterfrau oder die stellvertretende Vorsitzende Beate Musterfrau, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied (ggf. alle Mitglieder nennen).

### **Verantwortlich nach § 18 MStV:**

Pfarrerin Maximiliane Musterfrau, Musterstraße 1, 12345 Musterdorf